

Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») sind integrierender Bestandteil des Vertrags zwischen der Vogt-Schild Druck AG und des Bestellers. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übermittelt werden, sind der Schriftform gleichgestellt. Individuelle Vereinbarungen im Vertrag zwischen Besteller und der Vogt-Schild Druck AG gehen diesen AGB vor. Aufgrund der besseren Verständlichkeit wird die Vogt-Schild Druck AG nachfolgend als VSD bezeichnet.

Angebot

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind 14 Tage verbindlich. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen oder unvollständiger Manuskripte erfolgen, haben einzig Richtpreischarakter und sind als solche zu bezeichnen.

Auftragsbestätigung und Vertrag

Der Vertrag ist mit dem Empfang der vom Besteller gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder dem Herstellungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag selbst sowie sämtliche Nebenabreden und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (E-Mail und andere schriftlichen Kommunikationskanäle erfüllen die Anforderung der Schriftlichkeit).

Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind stets Nettopreise, zuzüglich MwSt. Die Preise verstehen sich vorbehaltlich allfälliger Materialpreisaufschläge, Energie-/Hilfsmaterialerhöhungen oder gesamtarbeitsvertraglicher Lohnerhöhungen, die zwischen Angebot und Fertigstellung des Auftrags eintreten. Der Besteller verpflichtet sich, für die durch ihn verursachten Mehrkosten (d.h. Materialkosten, Arbeitsaufwand usw.) nebst dem ursprünglich vereinbarten Preis vollumfänglich aufzukommen. Bei Preisreduktionen infolge von Beststellungsänderungen ist die VSD an gewährte Rabatte und Skonti nicht mehr gebunden.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrags hat innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels nach Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Abrufstellungen erfolgt die Rechnungsstellung für den Gesamtbetrag ab Lieferbereitschaft. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von fünf Prozent verrechnet. Die VSD kann auch nach Bestellungsannahme Zahlungsgarantien verlangen. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden. Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material und Fremdarbeiten oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate hinzieht, so ist die VSD berechtigt, Vorauszahlung zur Deckung ihrer Aufwendungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit sind in der Auftragsbestätigung festzulegen. Auf Verlangen des Bestellers eingekaufte Papiere und Materialien, die nicht innerhalb von drei Monaten zur Verwendung gelangen, werden von der VSD unter Belastung der damit verbundenen Umtriebe fakturiert. Bei Zahlungsausständen behält sich die VSD vor, die laufenden Produktionen zu sistieren oder einzustellen. Im Falle von Teilzahlungen wird bei Zahlungsverzug der ganze Betrag fällig. Der Auftraggeber kann Forderungen gegenüber der VSD nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen (Verrechnungsverbot).

Lieferfristen

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen/Freigaben zur Erfüllung des Auftrags vereinbarungsgemäss bei der VSD eintreffen. Vereinbarte Lieferzeiten beginnen mit dem Tag des Eingangs der Unterlagen/Freigaben bei der VSD und enden mit dem Tag, an dem die Waren/Dienstleistungen die VSD verlassen. Ein Lieferverzug durch nicht eingehaltene Freigaben oder zu spät gelieferte Unterlagen berechtigt den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder die VSD für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich zu machen. Überschreitungen des Liefertermins bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche die VSD kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, verursacht durch Arbeitsniederlegung oder Streik, Aussperrung, Energiemangel, Mangel an Rohmaterial, verspätete Materiallieferungen sowie alle Fälle höherer Gewalt), berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder die VSD für den entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Bei Terminüberschreitung haftet die VSD höchstens bis zur Höhe des Warenwerts und nur dann, wenn eine schriftliche Terminbestätigung

vorliegt und der Schaden nachgewiesen werden kann. Betriebsunterbrechungen, deren Behebung ausserhalb des Einflussbereichs des Bestellers liegt, befreien ihn für die Dauer ihres Bestehens und deren Folgen von der Verbindlichkeit der Lieferung.

Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierter Fertigstellungsanzeige ab, so ist die VSD berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers ins eigene Lager zu nehmen oder auswärts einzulagern.

Aufträge für Dritte

Will der Besteller den Druckauftrag auf Rechnung eines Dritten oder mit dem Ziel, die Rechnung an einen Dritten zu stellen, abschliessen, bleibt er weiterhin Vertragspartei der VSD und damit in Bezug auf die Bezahlung Schuldner, es sei denn, er weise sich bei Vertragsabschluss schriftlich als bevollmächtigter Vertreter von Dritten aus.

Erfüllung durch Dritte

Die VSD ist berechtigt, die Ausführung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Hierfür bedarf sie weder der Zustimmung des Bestellers noch muss sie dem Besteller die Übertragung besonders anzeigen.

Annullierung/Umfangkürzung

Bei Annullierung oder Umfangkürzung von Fabrikationsaufträgen werden das Papier und/oder andere angefangene Leistungen zur Verfügung gestellt und verrechnet. Ist es der VSD nicht möglich, die freiwerdende Produktionskapazität durch andere Aufträge zu nutzen, wird diese entsprechend in Rechnung gestellt.

Arbeitsunterlagen / Hilfsmittel

Die von VSD erstellten Arbeitsunterlagen (fotografische Aufnahmen, Daten, Satz, Montagen, Druckplatten, Skizzen, Muster usw.) und Hilfsmittel (Stanzformen, Schnittstellen, Tools usw.) sind Eigentum der VSD. Es besteht keine Herausgabepflicht der VSD für Arbeitsunterlagen und Hilfsmittel, unbeschrieben der Kostenpflicht für deren Erstellung.

Mehraufwand

Vom Besteller nach Vertragsabschluss verursachter Mehraufwand (wie zusätzliche Wartezeiten, Terminverschiebungen, Vorlagen- und Manuskriptbereinigung bzw. -überarbeitung, Zusatzbearbeitung von Datenträgern oder Text-/Bildaten, Belegexemplare für Kunden sowie bei mangelhaften, fehlenden oder für die Wiedergabe schlecht geeigneten Unterlagen usw.) sowie Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, Änderungen im Umbruch und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden, ohne Änderungsbestätigung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere bezüglich Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Papier, Karton usw.) bleiben vorbehalten. Soweit der VSD durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber den Kunden der VSD.

Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen sind nicht auszuschliessen. Eine Mehr- oder Minderlieferung bis fünf Prozent kann nicht beanstandet werden. Es wird, unter Vorbehalt eines vereinbarten Mehr- oder Minderpreises, die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

Vom Besteller geliefertes Material

Das vom Besteller für die Erstellung des Auftrags gelieferte Material verbleibt im Eigentum des Bestellers. Nicht mehr verwendbare Restbogen, Paletten und Verpackungsmaterial von Materialien des Bestellers werden auf seine Kosten entsorgt. Liefert der Besteller Material (Beilagen, Karten, Teilprodukte, Warenmuster usw.) zur Weiterverarbeitung, hat er der VSD unaufgefordert sämtliche technischen Angaben und vorgängige Vorbehandlungen des Materials bekannt zu geben. Der VSD obliegt keine Kontrollpflicht für vom Besteller geliefertes Material. Der Besteller haftet gegenüber der VSD für Schäden wegen Materialmängeln und/oder mangelhaften Angaben. Der Besteller räumt der VSD an allen von ihm gelieferten und unter das Urheberrecht fallenden Materialien ein unentgeltliches und uneingeschränktes Nutzungsrecht ein.

Mängelrüge

Der Empfänger hat die Beschaffenheit der Lieferung sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Mängel, für die der Verkäufer einzustehen hat, müssen diesem unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich angezeigt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als mängelfrei genehmigt. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Frist eine Wiedergutmachung des Schadens.

Mängelrechte

Die VSD kann den Mangel nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise jeweils durch Nachbesserung und/oder Ersatz durch mängelfreie Ware gleicher Art, durch Wandelung oder durch Minderung beheben. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

Autorkorrekturen

Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, Änderungen am Umbruch und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden nach Aufwand verrechnet. Die VSD haftet nicht für vom Besteller übersehene Fehler.

Rechte Dritter

Der Besteller bestätigt mit Vertragsabschluss, über alle notwendigen Vervielfältigungsrechte, Verbreitungsrechte, Markenrechte usw. für urheberrechtlich geschützte Werke (Bild- und Textvorlagen, Muster usw.) zu verfügen. Dies gilt auch für gespeicherte Archivdaten und deren Wiederbenutzung. Der Auftraggeber haftet für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte, die durch die Ware tangiert werden könnten. Der Besteller verpflichtet sich, die VSD gegen jede Art von Ansprüchen wegen Verletzung der Rechte Dritter zu verteidigen (Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Patentrechte, Geschäftsgeheimnisse usw.), sofern diese im Zusammenhang mit der Erstellung der Ware geltend gemacht werden. Der Auftraggeber wird der VSD den Schadensersatz sowie sämtliche anderen der VSD durch die Abwehr dieser Ansprüche entstandenen Kosten, Ausgaben oder Auslagen ersetzen.

Haftungsbeschränkung

Der VSD übergebene Manuskripte, Daten, Originale, Fotografien usw. sowie lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Objekte werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt, weitergehende Risiken hat der Besteller ohne besondere schriftliche Vereinbarung selber zu versichern bzw. zu tragen. Ebenfalls wird jede Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten/Waren nicht standardmässig verarbeitet oder verwendet werden können und dadurch qualitative Mängel des Auftrags entstehen. Bezüglich Spracheigenschaft, Grammatik oder Syntax in den Unterlagen, die der VSD vom Besteller geliefert werden, übernimmt die VSD keine Haftung. Eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung für allfällige weiter geltend gemachte direkte oder indirekte Schäden aus Mängeln wird, vorbehaltlich der Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes vom 1.1.1994, gegenüber dem Endverbraucher wegbedungen. Bei fehlerhaften Inseraten und redaktionellen Inhalten beschränkt sich die Haftung der VSD auf den durchschnittlichen Produktionsseitenpreis. Durch die Inanspruchnahme der Gewährleistung oder das Erbringen von Gewährleistungen wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch beginnt eine neue Gewährleistungsfrist zu laufen.

Adressdaten

Bei Adressdaten, die nicht nach den Vorgaben der VSD angeliefert werden, übernimmt die VSD keinerlei Haftung.

Elektronische Übermittlung von Daten

Der Besteller kann die Daten elektronisch an die VSD übermitteln. Die VSD haftet nicht für den Versand, die Übermittlung und den Empfang der Daten respektive daraus entstehende Schäden. Wird eine Bestellung vom Informatiksystem der VSD (z.B. vom Spamfilter) automatisch gelöscht, erfolgt keine Benachrichtigung an den Besteller. Die VSD kann das elektronische Bestellsystem aus begründetem Anlass ohne Benachrichtigung an den Besteller offline schalten (z.B. bei Verdacht auf Viren, Eingriffe Dritter usw.). Eine Haftung für Datenverluste von angelieferten und weiterzubearbeitenden Dateien wird von der VSD nicht übernommen. Die Haftung der VSD beschränkt sich auf von ihr verursachte Fehler, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Erfüllungsort, Lieferung, Verpackung

Die Lieferung erfolgt, falls der Lieferort bei Offertanfrage nicht bekannt ist, franko ab Rampe Derendingen. Paletten, Behälter und Kisten werden ausgetauscht oder zum Selbstkostenpreis verrechnet, sofern sie nicht innert vier Wochen nach Erhalt der Sendung in gutem Zustand und franko zurückgesandt worden sind.

Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr der Ware gehen, unabhängig allfälliger Mängel, am Erfüllungsort auf den Besteller über. Im Übrigen gilt Art. 376 Abs. 3 OR.

Kontroll- und Prüfdokumente

Der Besteller ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrags zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Gut zum Druck, Ausführungsmuster, Proofs usw.) auf Fehler zu überprüfen und diese innerhalb der vereinbarten Frist zu bestätigen. Die VSD haftet nicht für vom Besteller übersehene Fehler. Ein «Gut zum Druck» erfolgt ausschliesslich über das VSD-Webportal oder auf schriftlichem Weg. Verzichtet der Kunde ausdrücklich aus terminlichen oder anderen Gründen auf ein «Gut zum Druck», so entfällt jede Haftung der VSD.

Lagerung, Archivierung

Die Zwischenlagerung von Arbeitsunterlagen, insbesondere von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigartikeln, ist kostenpflichtig. Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Daten sowie Werkzeugen besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Eine allfällige Lagerung erfolgt gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die VSD übernimmt keine Haftung für Archivierungsdaten, die aus irgendwelchen Gründen beschädigt oder zerstört wurden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung in dem Sinne auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.

Anerkennung

Die Erteilung eines Druckauftrags schliesst die Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber ein.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist Solothurn vereinbart.